

LAUFFENER JÄGER e.V.



Satzung des Vereins: Lauffener Jäger e.V.

Präambel

Der Gesetzgeber verfolgt im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg u.a. das Ziel, die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln und schreibt in diesem Zusammenhang die Verfügbarkeit und den Einsatz brauchbarer Jagdhunde vor. Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lauffener Jäger e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) an und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen (zu finden unter www.jghv.de) für sich und seine Mitglieder an.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - a. Förderung gesunder und stabiler heimischer Wildtierpopulationen durch Hege und Pflege
 - b. geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder dem Naturhaushalt und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierpopulationen
 - c. Förderung des Tierschutzes durch waidgerechte Jagd sowie der Pflege des Jagdgebrauchshundewesens als Grundlage der tierschutzgerechten Jagdausübung
 - d. Aus- u. Fortbildung von Jägern und Jagdgebrauchshundeführern im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit und die Förderung der Zucht von Jagdgebrauchshunden durch Ausbildung inkl. Prüfung von Jagdgebrauchshunden
 - e. die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Ansehens der Jagd und des Jagdgebrauchshundewesens, auch in der Jugendarbeit
 - f. die Gewinnung der Jägerschaft für Haltung und gute Führung des vielseitigen Jagdgebrauchshundes
 - g. Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten, den Schutz, die Pflege und die Einrichtung von Biotopen sowie durch biotopverbessernde Maßnahmen

- h. die Förderung bestandsstützender Maßnahmen von Niederwild
 - i. die Förderung von Niederwildhege und Prädatorenmanagement
 - j. die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut
 - k. die Beratung von Mitgliedern und Behörden in jagdkynologischen und allgemeinen jagdlichen Fragen
3. Der Verein wird bei seinen Mitgliedern nicht den Vorgaben des JGHV und des VDH entsprechende Zucht und Haltung von Jagdgebrauchshunden nicht dulden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
9. Dies schließt die angemessene Vergütung von Übungsleitern auf Basis eines Vorstandbeschlusses nicht aus.

§ 3 Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, die neben dem Mitgliedsbeitrag auch Arbeitsstunden leisten müssen, und passiven Mitgliedern, im Folgenden Fördermitglieder genannt. In der von der Hauptversammlung zu beschließenden Beitragsordnung wird festgelegt, wie umfangreich der jährlich zu leistende Arbeitsdienst für die aktiven Mitglieder und wie hoch jeweils die Beitragssätze für aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind.

Aktive Mitgliedschaft beantragen kann jede natürliche Person, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist, und die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und die beschlossenen Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

Fördermitgliedschaft beantragen kann jede natürliche Person, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die mindestens 5 Jahre aktives Mitglied waren und die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zum Ehrenfördermitglied können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Eine vorherige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenfördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie zuvor als aktive Mitglieder bzw. Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, evtl. Beschränkungen der Teilnehmerzahl sind zu berücksichtigen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Eine eventuelle Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ohne Mitteilung der Ablehnungsgründe, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein aktives Mitglied, das seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann vom Vorstand zu einem Fördermitglied umgewidmet werden, näheres regelt die Beitragsordnung. Dies ist dem Mitglied schriftlich per Brief oder Mail mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, grob gegen den Tierschutz oder waidmännische Grundsätze verstößt oder rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder, Pflichtarbeitsstunden und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, bei der ausschließlich alle anwesenden aktiven Mitglieder stimmberechtigt sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand und Beirat zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, per Brief oder E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Versammlung kann je nach Entscheidung des Vorstandes Online, in Präsenz oder Hybrid erfolgen. Die Art der Durchführung ist in der Einladung anzugeben.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands,
 - anstehende Wahlen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen, sofern Erstellung oder Änderungen anstehen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes und/oder in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden, sofern eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, wird das Protokoll via Mail versandt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberchtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberchtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Fördermitglieder und Ehrenfördermitglieder haben ein Teilnahme- und Antragsrecht, sind jedoch nicht stimmberchtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse sofern nicht anderweitig geregelt mit einfacher Mehrheit. Stimmehaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberchtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt.

Wahlen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt. Sofern die einfache Mehrheit der Versammlung zuvor zustimmt, sind Wahlen auch en bloc zulässig. Wiederwahl ist für alle Wahlämter nicht begrenzt. Eine mögliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss in der Tagesordnung angekündigt sein und erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberchtigten Mitglieder

5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einladung angegeben wurden, bei Satzungsänderungen muss zusätzlich angegeben sein, welche Punkte der Satzung geändert werden sollen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberchtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberchtigten Mitglieder erforderlich. Falls in der Mitgliederversammlung keine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberchtigten Mitglieder vertreten ist und der Zweckänderung zustimmt, ist das Votum der nicht erschienenen stimmberchtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes aktives Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt, in den Vorstand berufen (Kooption). Vorstandsmitglied kann nur werden und sein, wer aktives Mitglied oder Ehrenmitglied ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (1 Stimme),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (1 Stimme),
 - dem Kassenwart (1 Stimme),
 - dem Schriftführer (1 Stimme)
 - dem Obmann für das Prüfungswesen (1 Stimme)
 - dem Obmann für das Richterwesen (1 Stimme)

Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion besetzt werden.

Die Obleute für das Prüfungswesen und für das Richterwesen werden erst gewählt, wenn der Verein die Aufnahme in den JGHV beantragt, diese beiden Positionen können miteinander oder mit anderen Vorstandsaufgaben in Personalunion besetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal 2 Vorstandspositionen in Personalunion wahrnehmen. Wenn 2 Positionen in Personalunion von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, hat das jeweilige Vorstandsmitglied weiterhin nur 1 Stimme im Vorstand.

3. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Vorstand führt mindestens 2 Vorstandssitzungen im Jahr durch. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder einstimmig auf die Wahrung von Form und Frist verzichten, muss zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von mind. 1 Woche schriftlich, per Brief oder E-Mail, eingeladen werden. Eingeladen wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden. Nur wenn der Vorsitzende mehr als 6 Wochen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, kann die Einladung durch den Stellvertreter erfolgen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, muss der Vorsitzende binnen 4 Wochen zu einer Sitzung einladen und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung nehmen.

In der Einladung wird angegeben, ob die Vorstandssitzung Online, in Präsenz oder hybrid erfolgt. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden bzw. einstimmig auf Frist und Form verzichtet haben und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus. Davon unbenommen ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit entsprechend von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungsordnung, soweit dabei steuerrechtlich zulässige Beträge z.B. gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches als Beisitzer Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes. Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet jeweils wieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese sollen jeweils in verschiedenen Jahren gewählt werden, so dass jährlich zumindest ein Kassenprüfer gewählt wird. Falls in einem Jahr beide Kassenprüfer gewählt werden müssen, wird der Kassenprüfer, dessen Nachname im Alphabet zuerst kommt, nur auf ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können ohne Einschränkung von der Versammlung wiederholt gewählt werden. Als Kassenprüfer können aktive Mitglieder und Fördermitglieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Als Kassenprüfer können sowohl aktive Mitglieder als auch Fördermitglieder gewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Stadt Lauffen zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck dienen, zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11.3.2024 in Lauffen beschlossen.